

# Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

---

Vorlagen-Nr 0464/2019 Zuständigkeit: Fachdienst 51: Jugendamt  
Vorlagen-Datum: 09.12.2019

## Sachstand der Vorbereitung der Förderperiode 2021-2025 für die 8 Saarbrücker Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	09.12.2019	Ö	Kenntnisnahme	

### Sachverhalt:

Die Fachämter 51 (Regionalverband) und 50 (Landeshauptstadt) stellen zur Zeit Förderrichtlinien für die künftige Finanzierung der Saarbrücker Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit auf. Die beiden Rechts- und Rechnungsprüfungsämter sind in diesen Prozess eingebunden. Aktuell laufen noch Feinabstimmungen zu einzelnen Formulierungen. Die Rechts- und Verfahrensfragen konnten im Wesentlichen geklärt werden. Die getrennten Richtlinien sollen im jeweils ersten Gremienlauf 2020 parallel in Regionalverband und Landeshauptstadt zum Beschluss vorgelegt werden. Nach Beschluss können die Träger ihre Anträge für die Förderperiode 2021-2025 stellen. Förderbescheide sollen möglichst schon im 3. Quartal 2020 ergehen, so dass die Träger eine gewisse Planungs- und Personalsicherheit für den Zeitraum ab 2021 haben.

Nachdem anfänglich von den Rechtsexperten eine europaweite Ausschreibung empfohlen wurde, erwies sich nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes durch den Rechtsdezernenten der LHS eine Finanzierung der GWAs wie bisher nach Zuwendungsrecht als ebenfalls rechtssicherer Weg. Die Landeshauptstadt kann sich im Gegensatz zum Regionalverband bei der Finanzierung der GWAs nicht auf die Regelungen des §74 SGB VIII zur Förderung der Freien Jugendhilfe stützen. Nach gemeinsamer Einschätzung des zuständigen Fachamtes und der Rechtsexperten der LHS erfüllt die GWA jedoch die Voraussetzungen, um nicht als soziale Dienstleistung aufgefasst zu werden, die „bestellt“ wird und bei der Leistung und Gegenleistung vertraglich geregelt werden, sondern als eine Leistung, die schon erbracht wird, die auch nur von bestimmten Akteuren erbracht werden kann, mit der keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist und die daher auch nicht marktgängig ist, und

an deren Erbringung in bestimmter Weise und in hinreichendem Umfang die Kommunale Ebene ein erhebliches Interesse hat.

Für die rechtssichere Umsetzung eines Verfahrens nach Zuwendungsrecht ist es nach übereinstimmender Einschätzung der beteiligten Rechtsexperten notwendig, die Gleichbehandlung all derer sicherzustellen, die an den Zuwendungsmitteln interessiert sind und die grundsätzlich geeignet sein könnten, die betreffende Leistung zu erbringen. Dies soll durch Erlass einer Förderrichtlinie sichergestellt werden.

### **Ausgangspunkte für die Erstellung der Förderrichtlinien:**

- Die von den aktuellen Trägern erbrachten Aufgaben und Strukturen sollen in der Förderperiode 2021ff strategisch wie operativ in der bewährten und erfolgreichen Weise erhalten bleiben und weiterbestehen.
- LHS und RVS sehen sich weiterhin in einer Verantwortungsgemeinschaft der Gemeinwesenarbeit gegenüber, getragen von einem gemeinsamen politischen Willen. Die GWAs sollen weiterhin anteilig von LHS und RVS eng abgestimmt gefördert werden.
- organisatorisch und personell sollen die Leistungen der beiden sich komplementierenden Arbeitsbereiche (einerseits Soziale Stadtteilentwicklung und Armutsbekämpfung/Beschäftigung als Schwerpunktförderung der LHS und andererseits „Jugendhilfe als integraler Bestandteil der GWAs“ als Schwerpunktförderung des RVS) von einem Träger als Gesamtaufgabe „Angebote aus einer Hand“ erbracht werden.
- Die Förderung soll weiterhin nach Zuwendungsrecht erfolgen (Beschlusslage LHS, politischer Wille RVS)
- Die Förderung muss rechtssicher sein.

### **Hinweise der Rechtsexperten und der Rechnungsprüfungsämter**

- Die LHS kann nach ihrer Rechtsauffassung eine Rechtssicherheit nur über Förderrichtlinien sicherstellen. Dies soll mit möglichst wenig bürokratischen Aufwand geschehen. Der RVS entwickelt ein analoges Fördersystem.
- Es wird in Zukunft keine jeweils bilateralen Kooperationsverträge LHS-Träger / RVS- Träger mehr geben, sondern jeweils separate Zuwendungsbescheide der beiden Körperschaften an die Träger der GWAs erteilt.
- Die Konsequenz von separaten Zuwendungsbescheiden sind getrennte formale Zuwendungsverfahren RVS / LHS im Vorfeld. Eine sogenannte „Mischverwaltung“ ist möglichst zu vermeiden. Notwendig sind separate Beschlüsse von jeweils eigenständigen Förderrichtlinien, die sich zumindest in Details bzw. in der Gewichtung der Förderschwerpunkte unterscheiden. Dennoch können sich die Inhalte auf die jeweils anderen Förderrichtlinien beziehen.

### **Eckpunkte der jeweiligen Förderrichtlinien**

- Es soll ein gegenseitiger Bezug auf die jeweils anderen Förderrichtlinien ersichtlich werden, um „das gemeinsame Projekt“ GWA Saarbrücken zu dokumentieren.

- Die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Förderrichtlinien soll in einem ersten Schritt die Aufgabengebiete Sozialberatung, Stadtteilentwicklung und Jugendhilfeanteil als „gemeinsame Sache“ (organisatorische und operative Einheit) charakterisieren. Daraus sollen dann die Gewichtungen nach den Aufgabenbereichen in jeweils separate Förderrichtlinien abgeleitet werden.
- Zahlen zu den förderfähigen maximalen Budgets pro GWA Standort, sollen aus den GWA-Wirtschaftsplänen 2020 unter Berücksichtigung angemessener Tarifversteigerungen und Sachkosten-Steigerungen gewonnen werden.
- Das Einwerben von finanziellen Drittmitteln seitens der Träger und Zusatzförderungen von LHS (Bsp: Angebote für Flüchtlinge) und RVS (Bsp: Seniorenarbeit) soll nicht auf die Zuwendungen angerechnet werden, soweit damit nicht das Kerngeschäft finanziert wird und eine entsprechende Zweckgebundenheit gegeben ist.
- Seniorenarbeit als perspektivisch weitere Aufgabe der GWAs soll in den Richtlinien des Regionalverbandes beschrieben werden. Es erfolgt jedoch ein Hinweis auf die Finanzierung der Seniorenarbeit durch separate Richtlinien des FD 53.

### **Zeitschiene:**

Mai 2018: Information im Jugendhilfeausschuss zum weiteren Vorgehen: „Bis Ende 2020 soll in Abstimmung zwischen RVS und LHS eine rechtliche Neubewertung der Anwendung des Zuwendungsrechts und anderer relevanter Rechtsvorschriften erfolgen, um zu einem geeigneten Verfahren zur Weiterführung der GWA-Einrichtungen nach 2020 zu kommen.“

Februar 2019: Erste Rechtseinschätzung LHS und Erstellung Zeitplan

Juni 2019 LHS-Stadtratsbeschluss zum weiteren Vorgehen (Förderrichtlinien)

Juni 2019: erstes Abstimmungsgespräch LHS-RVS. Vermerk an 51.L mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Erste Textentwürfe zu Förderrichtlinien

August 2019. Vorgespräch 51.6 mit FD 03 und RPA und gemeinsames Gespräch LHS-RVS unter Beteiligung der beiden Rechts- und Rechnungsprüfungsämter. Weiteres Treffen 51.6 mit LHS-50 zur Abstimmung von Textbausteinen

September 2019: Weiteres Treffen 51.6 mit LHS-50 zur Abstimmung von Textbausteinen. Erste Berechnungen eines nachvollziehbaren RVS-Budgets für die Förderjahre 2021-2025. Weiterarbeit an den Formulierungen für die Förderrichtlinie. Aufstellung der offenen Fragen zur Abklärung mit den Rechts- und Rechnungsprüfungsämtern. Veranstaltung der GWA-Träger mit Rechtsanwalt Schumm: keine wesentlich neuen Erkenntnisse.

Oktober 2019: Weiteres Treffen 51.6 mit LHS-50 zur Abstimmung von Textbausteinen.

Oktober 2019: zweites bilaterales Treffen LHS-RVS unter Beteiligung beider Rechts- und Rechnungsprüfungsämtern.

Dezember 2019: Informationsveranstaltung für die aktuellen GWA-Träger zu Eckpunkten der Förderrichtlinien auf Einladung der LHS

Dezember 2019: Die beiden Richtlinien befinden sich in der Feinabstimmung und sollen im Februar 2020 den jeweiligen Gremien zum Beschluss vorgelegt werden.